

Einheit III

Fall:

A und B sind miteinander verheiratet. A, erfolgreicher Unternehmensberater, hat neben seiner Ehe mit der B hin und wieder kleine Affären – mal mit seiner Sekretärin, mal mit seiner Praktikantin, etc. Als er mal wieder auf einer „Tagung“ in Hamburg weilt und abends in einem Restaurant sich sehr zutraulich mit einer jungen Dame unterhält, wird er von C, einer alten Studienfreundin der B, gesehen, die sein Verhalten zunächst nur schwerlich, dann aber eindeutig zu interpretieren vermag. C konnte den A noch nie wirklich leiden und hat auch B nicht verstanden, als sie mit A vor den Traualtar getreten ist. C sieht sich dazu veranlasst, B über die Machenschaften ihres ehrenwerten Gatten aufzuklären und ruft sie noch am selben Abend an.

Als A am Sonntag Nachmittag nach Hause zurückkommt, lässt sich B – obwohl sie rasend vor Eifersucht und unendlich wütend ist – zunächst nichts anmerken. Als die beiden wie üblich einen Kaffee trinken wollen, erklärt B sich dazu bereit, diesen zuzubereiten – A solle sich von seiner wahrscheinlich anstrengenden Tagung erholen. In der Küche angelangt, sprüht B Insektenspray in die Kaffeetasse des A in der Hoffnung, er werde daran elendig krepieren. A trinkt den Kaffee. Kurz darauf wird ihm übel, er sieht aber den Grund dafür im Stress auf der Tagung und legt sich ahnungslos schlafen.

Am nächsten Morgen fühlt er sich wieder pudelwohl und geht wie gewohnt seiner Arbeit nach. Die B hat sich, nachdem das Gift seine Wirkung nicht voll entfaltet hat, vormittags eine Waffe besorgt und legt sich in A's Mittagspause auf die Lauer. Als P auf sie zukommt, den sie schon auf die Entfernung als A zu erkennen glaubt, zielt sie auf ihn und schießt. P fällt tot um. Da B aber gerade als Ersatz für ihre alte Brille neue Kontaktlinsen bekommen hat, konnte sie noch nicht wieder einwandfrei sehen: Es handelte sich nicht um ihren Ehemann, sondern nur um irgendeinen Mann, der dem A von Größe und Statur sehr ähnlich war. Noch am gleichen Abend – als A kerngesund von der Arbeit heimkehrt – stellt sie ihren Fehler fest. Dennoch lässt sie sich dadurch nicht von ihrem Vorhaben abbringen.

Am nächsten Abend geht sie mit A essen, um ihn dann aus nächster Nähe zu erschießen. Auf dem Heimweg gehen die beiden durch die Fußgängerzone, als B unvermittelt die Waffe zückt und auf A schießt. Sie schießt aber daneben und trifft den zufällig daherkommenden G tödlich. A flüchtet erschrocken, kann die Nacht bei seiner Sekretärin verbringen und reicht am nächsten Tag die Scheidung ein.

Strafbarkeit der B nach dem StGB?

Der vorliegende Fall beinhaltet einige Problemfelder, die im folgenden erörtert werden sollen. Ein Teil abstrakt vorweg, der Rest im Rahmen der Lösungsskizze. Zum einen wird der **Versuch** behandelt, es folgen daher zunächst allgemeiner Ausführungen **zum Strafgrund des Versuchs** und kleinere **Abgrenzungsprobleme**. Anschließend soll der **error in persona** behandelt werden, gefolgt von der Rechtsfigur des **aberratio ictus**. In diesem Zusammenhang soll auch die **Fahrlässigkeit** angesprochen werden.

Strafgrund des Versuchs

Der Strafgrund des Versuchs wird mit **drei verschiedenen Theorien** zu erklären versucht, die allerdings für die Klausurbearbeitung keine praktische Bedeutung haben und daher hier auch nur kurz erwähnt werden sollen:

- 1) Die *subjektive Theorie* argumentiert damit, daß der Täter durch den Versuch seinen rechtsfeindlichen Willen zu Ausdruck bringt und daher bestraft werden muß.
- 2) Die *objektive Theorie* begründet die Strafbarkeit des Versuchs mit der konkreten Gefährdung des geschützten Rechtsguts. Ein untauglicher Versuch ist demnach nicht strafwürdig.
- 3) Das **Gesetz** schließlich geht von einer *gemischt subjektiv-objektiven Betrachtungsweise* aus (vgl. § 22 StGB). Der Versuch ist dann strafbar, wenn der Täter von seiner (zutreffenden oder unzutreffenden) Vorstellung der Tat zur Verwirklichung unmittelbar angesetzt hat. Es kommt nicht auf eine Gefährdung an (entgegen der objektiven Theorie), es ist also grundsätzlich auch ein untauglicher Versuch strafbar. Der Strafgrund liegt hier primär im Handlungsunrecht: **Der Täter muss in seinem Plan eine Phase erreicht haben, in der das Täterverhalten als (Beginn eines) Normbruch(s) gedeutet werden kann.**

Abgrenzung Vorbereitung \circ Versuch:

Der Versuch beginnt, wenn der Täter eine Handlung vornimmt, die nach seiner Vorstellung räumlich-zeitlich der eigentlichen Tatbestandsverwirklichung unmittelbar vorgelagert ist, also nach natürlicher Auffassung als deren Bestandteil erscheint. (Vorschlag von Joecks, § 22, Rn. 26)

Eine Vorbereitungshandlung ist z.B. noch:

- das Beschaffen oder Herstellen von Tatmitteln
- das Auskundschaften des Tatorts. (Eine Ausnahme liegt freilich dann vor, wenn die Tat sich direkt daran anschließen soll; nur das „hinbegeben“ allein reicht aber wohl nicht aus)
- das schaffen einer Tatgelegenheit

Hinweis: Die Frage, ob noch eine Vorbereitungshandlung oder schon ein Versuch vorliegt, muß von Fall zu Fall einzeln beurteilt werden. Es gibt keine Faustformel, die eine Unterscheidung vereinfachen würde. Es gibt eine Ansicht, die auf die Gefährdung des betroffenen Rechtsguts abstellt. Wenn es auch nicht ratsam ist, die Abgrenzung nach dieser Überlegung vorzunehmen (da auch ein untauglicher Versuch grundsätzlich unter Strafe gestellt ist, bei diesem aber keine Rechtsgutsgefährdung eintritt), so kann man die Gefährdung gedanklich doch als Indiz dafür heranziehen, ob eine Vorbereitungshandlung oder schon ein Versuch vorliegt.

Problemfälle:

- „**Pfeffertüten-Fall**“ (vgl. BGH NJW 1952, 514) \Rightarrow Der Täter wollte einen Geldboten ausrauben, und stellte sich zu diesem Zweck mit einer geöffneten Tüte gemahlener Pfeffers hinter einen Busch. Er wollte dem Boten den Pfeffer in die Augen streuen, um ihn dadurch zu überwältigen. Der Bote kam aber entgegen der Erwartung des Täters nicht, weshalb der Täter unverrichteter Dinge wieder verschwunden ist. Ob hier ein Versuch vorliegt oder nicht, hängt vom *Vorstellungsbild des Täters* ab:

- Ein Versuch liegt nicht vor, wenn der Täter zu keinem Zeitpunkt des Tages das Gefühl hatte, der Bote würde sich nähern.
- Ein Versuch liegt hingegen vor, wenn der Täter einen herannahenden Passanten für den Geldboten hielt, weil dann schon das Bereithalten des Tatmittels (Pfeffertüte) die letzte Handlung vor der Ausführung darstellt.
- **à** Auch hier es kommt nicht auf eine objektive Gefährdung an, relevant ist lediglich das Vorstellungsbild des Täters!
- „**Tankwart-Fall**“ (BGH St 26, 201) **à** Die Täter sind zum Wohnhaus eines Tankwarts gegangen, der neben seiner Tankstelle gewohnt hat, hatten Strumpfmasken übergezogen und mit der Pistole in der Hand geläutet. Ihre nächste Handlung wäre die Bedrohung der die Tür öffnenden Person gewesen. Es kam aber niemand. Da die Täter sofort nach der Öffnung der Tür Gewalt anwenden wollten, lag hier ein Anfang der Ausführung vor, der Versuch mußte also bejaht werden.

Hinweis: In jedem Fall liegt ein Versuch dann vor, wenn der Täter schon mit Ausführungshandlung begonnen hat!

Abgrenzung untauglicher Versuch $\hat{=}$ abergläubischer Versuch $\hat{=}$ Wahndelikt:

Untauglicher Versuch (gemäß § 23 III grundsätzlich auch strafbar!):

- Untauglich kann sowohl das Tatobjekt, das Tatsubjekt, als auch das Tatmittel sein
- Typische Beispiele:
 - Der Täter schießt auf einen Toten.
 - Der Täter schießt mit einem Gewehr, das eine Reichweite von 50 m hat, auf ein 200 m entferntes Opfer.
 - Der Täter, der ein Amtsdelikt verwirklichen will, ist nicht Amtsinhaber.
 - Eine Schwangere versucht eine Abtreibung mit Kamillentee.

§ 23 III meint aber nicht jeden Versuch, sondern setzt voraus, dass der Täter mit „*grobem Unverstand*“ vorgegangen ist, der Täter sozusagen „dumm“ ist. Der Täter ist doch nicht so gefährlich, wie der Anfang der Ausführungshandlung es zunächst vermuten ließ.

Irrealer / abergläubischer Versuch:

- Dieser Versuch ist ebenfalls untauglich, aber irreal / abergläubisch.
- Typische Beispiele:
 - Das Opfer wird tot gebetet.
 - Mit Hilfe von Beschwörungsformeln soll eine Abtreibung herbeigeführt werden.
- Irreale / abergläubische Versuche sind *straflos*, da keine rechtserlöschende Wirkung gegeben ist.
- Der *Unterschied* liegt darin:
 - Der abergläubische Täter baut auf Kräfte, die sich der menschlichen Einwirkung entziehen.
 - Der grob unverständige Täter hingegen erkennt „nur“ elementare Kausalgesetze.

Wahndelikt:

- Die Gemeinsamkeit mit dem Versuch liegt darin, daß sich der Täter irrt: Er stellt sich etwas vor, das (so) nicht ist.
- Beim Versuch stellt sich der Täter Tatumstände vor, die unter eine existente Norm subsumiert werden können.

- Beim Wahndelikt hingegen irrt der Täter im Extremfall über die Existenz der Norm (z.B.: A begeht Ehebruch und meint, dieser sei strafbar)
- Strafbarkeit des Versuchs scheidet in diesen Fällen schon daran, dass es keinen Straftatbestand gibt
- Der „böse Wille“ des Täters reicht für eine Bestrafung nicht aus (z.B.: A will Untreue begehen, und glaubt, neuerdings sei schon versuchte Untreue strafbar)

Klausuraufbau bei Versuchsstrafbarkeit:

- 1) Vorprüfung
 - a. Erfolg nicht eingetreten
 - b. Strafbarkeit des Versuchs (§§ 22, 23 StGB)
- 2) Tatbestand
 - a. Tatentschluss (entspricht subjektivem Tatbestand)
 - i. Vorsatz
 - ii. ggf. Überschießende Innentendenz
 - b. Unmittelbares Ansetzen (entspricht objektiven Tatbestands-Merkmalen)
- 3) Rechtswidrigkeit
- 4) Schuld
- 5) Strafausschließungsgründe (z.B. Rücktritt) / Strafaufhebungsgründe

Falllösung:

Tatkomplex A – „Das Kaffeetrinken“

- 1) §§ 212, 211 StGB* (* = alle im Folgenden genannten §§ sind solche des StGB)
 - a. TB
 - i. Obj. TB
 1. Erfolg (-)
- 2) §§ 223, 224 I Nr. 1, 3, 5
 - a. TB
 - i. Obj. TB § 223
 1. Handlung **à** Insektengift sprühen (+)
 2. Erfolg **à** Übelkeit (+)
 3. Kausalität (+)
 4. objektive Zurechnung (+)
 - ii. obj. TB § 224 I Nr. 1, 3, 5
 1. Nr. 1 **à** Gift (vgl. Def!) (+)
 2. Nr. 3 **à** hinterlistiger Überfall (vgl. Def!) (-)
 - a. Überfall = unvorhergesehener Angriff (= jede durch menschliches Verhalten drohende Rechtsgutsverletzung; „Verhalten“: Handlungsqualität erforderlich, gezielte Verletzungshandlung hingegen NICHT erforderlich!), auf den sich das Opfer nicht vorbereiten kann (vgl. Heimtücke in § 211)
 - b. Hinterlistig = wenn der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht berechnenden Weise, also mit List, vorgeht, um dadurch dem Angegriffenen die Abwehr zu erschweren („Angriff von

hinten“ / Ausnutzen des Überraschungsmoments reicht nicht aus, da keine Verdeckungsabsicht) à da auch hier keine Verdeckungsabsicht, wohl (-)

3. Nr. 5 à das Leben gefährdende Handlung (+)
 - a. Abstrakte Gefahr reicht aus, bei konkreter Gefahr kommt schon §§ 212, 22, 23 I in Betracht
 - b. Definition: Das Vorgehen des Täters muss wegen seiner allgemeinen Gefährlichkeit geeignet (es kommt nicht auf eingetretenen Erfolg an!) gewesen sein, eine Lebensgefahr herbeizuführen

iii. Subj. TB

1. Vorsatz bzgl. § 223 (+)
 2. Vorsatz bzgl. § 224 I Nr. 1, 3, 5 (+)
- b. RW + Schuld (+)

3) §§ 212, 211, 22, 23 I

a. Vorprüfung

- i. Kein Erfolg (+)
- ii. Versuch strafbar (+) à §§ 12 I, 23 I

b. Tatbestand

i. Tatentschluss

1. Vorsatz bzgl. der Tat, wie B sie sich vorstellt / obj. TB-Merkmale (+)
2. Vorsatz bzgl. der obj. Mordmerkmale (2. Gruppe)

a. Heimtücke

i. Ausnutzung der Arglosigkeit und der darauf beruhenden Wehrlosigkeit des Opfers

- à Lit.: Vertrauensbruch
- à BGH: Handeln in feindseliger Willensrichtung (ist wohl bei Straftaten gegen die Person immer gegeben!)
- Arglosigkeit = sich keines Angriffs seitens des Angreifers auf seine Person bewusst sein
- Wehrlosigkeit = aufgrund der Arglosigkeit (P: Gewalt gg. Kleinkinder: keine Heimtücke, da Kinder zwar idR wehrlos sind, aber Kleinkinder sind noch nicht argwohnfähig) reduzierte Verteidigungsmöglichkeit

b. gemeingefährliches Mittel

i. wenn der Täter die Wirkung des Mittels nicht kontrollieren kann (-)

3. Vorsatz bzgl. der subj. Mordmerkmale (1. und 3. Gruppe)

- a. niedrige Beweggründe à solche, die sittlich auf tiefster Stufe stehen und besonders verachtenswert sind à Eifersucht (+)

ii. Unmittelbares Ansetzen (à vgl. § 22)

1. Definition: wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat alles erforderliche getan hat, was zur TB-Verwirklichung nötig ist à hat mit Ausführungshandlung schon begonnen à dann

immer unproblematisch (+) → Stichworte: „Schwelle zum jetzt geht es los“ (subj. Merkmal) und „zur Ausführung der Handlung angesetzt“ (obj. Merkmal)

- c. RW (+)
- d. Schuld (+)
- e. Strafaufhebungs- / Strafausschließungsgründe (-)

Tatkomplex B – In der Mittagspause

1) §§ 212, 211 bezüglich P

a. Tatbestand

i. Obj. Tatbestand

- 1. Handlung (+)
- 2. Erfolg (+)
- 3. Kausalität (+)
- 4. objektive Zurechnung (+)

ii. Subj. Tatbestand

- 1. B müsste vorsätzlich gehandelt haben. B wollte den A, nicht aber den P erschießen. Hatte B dennoch Vorsatz? → Problem: **Error in persona!**

Es ist zu beachten, dass B die Person getötet hat, auf die sie gezielt hat. Der Irrtum bezog sich nur auf Identität des Opfers. B trifft genau das von ihrem Vorsatz umfasste, konkretisierte Objekt. Es wird zum Teil argumentiert, dass eine Strafbarkeit schon daraus entsteht, dass der Täter einen anderen Menschen getötet hat. Die nur allgemeine „gattungsmäßige“ Bestimmung „Mensch“ reicht aber als Begründung für eine Strafbarkeit nicht aus!

Es liegt ein sogenannter „error in persona“ (= Irrtum bezüglich der Person) vor. Dieser Irrtum ist dann unbeachtlich, wenn in Bezug auf den Tatbestand eine rechtliche Gleichwertigkeit der Objekte gegeben ist. Das trifft hier zu, reicht aber, wie schon erwähnt, als Begründung nicht aus: Für die Beurteilung ist maßgeblich, dass der Tatvorsatz sich auf das durch das Anvisieren individualisierte Opfer bezieht.

Der „error in persona vel objecto“ ist beachtlich, wenn unterschiedliche Rechtsgüter getroffen werden. Beispiel: Jemand will in eine Mülltonne schießen, um diese zu zerstören. Darin hat sich ein kleines Kind versteckt, dieses wird getroffen und stirbt.

Hinweis: Beim „error in persona vel objecto“ (= Irrtum bzgl. der Person oder des Objekts) findet der Fehler im Kopf des Täters statt! Der Täter trifft die anvisierte Person bzw. das anvisierte Objekt, aber die Identität des Opfers stimmt nicht mit der Identität der eigentlichen Zielperson überein. Der Vorsatz entfällt nicht.

- 2. Tatvorsatz = Individualisierung im Sinne des Anvisierens (+)
- 3. Irrtum über Identität ist nur Motivirrtum, daher unbeachtlich!
- 4. Ergebnis: Vorsatz (+)

b. RW (+)

c. Schuld (+)

d. Mordmerkmale, § 211 (*Prüfung an dieser Stelle beim Begehungsdelikt empfehlenswert*)

- i. Niedrige Beweggründe → sittlich auf tiefster Stufe stehend und besonders verachtenswert → Eifersucht (+)
- ii. Heimtücke → Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit → (+)

- iii. Gemeingefährliches Mittel à wenn Täter Wirkung des Mittels nicht kontrollieren kann à (-), nur ein Mensch gefährdet, keine unbestimmte Anzahl von Menschen
- iv. à Mordmerkmale wirken trotzdem gegen den Täter, denn B handelte OBJEKTIV heimtückisch – egal gegen wen – und B handelte SUBJEKTIV aus niedrigen Beweggründen gegen die Person, die sie anvisiert hat – sie hielt die Person für A!

Alternative Aufbauvarianten:

- Alle Mordmerkmale in der Schuld
- Nur subjektiven Mordmerkmale in der Schuld, objektive Mordmerkmale im objektiven Tatbestand
- Obj. MM im objektiven Tatbestand, subjektive Mordmerkmale im subjektiven Tatbestand

2) §§ 223, 224

- a. h.M. à Einheitstheorie à (+), Körperverletzung ist ein notwendiges Durchgangsstadium der Tötung
- b. Mindermeinung à Exklusivitätsverhältnis à (-), es scheitert am Vorsatz: Wer töten will, will nicht verletzen à ist abzulehnen! Diese Theorie wird nicht mehr vertreten.
- c. Es ist auch gut vertretbar, die Körperverletzungsdelikte gar nicht mehr zu erwähnen, da sie sowieso im Wege der Subsidiarität von dem Tötungsdelikt verdrängt werden. Der Streit bezüglich Einheits- und Gegensatztheorie ist in einer Klausur in der Regel nicht mehr zu erwähnen.

Hinweis: Der Vorsatz des Täters ist „verbraucht“ (s.o.). An dieser Stelle darf daher auf keinen Fall noch §§ 212, 211, 22, 23 bzgl. A geprüft werden! Andernfalls käme es zu einer doppelten Verwendung des Vorsatzes des Täters. Das ist nicht zulässig! Wer dennoch eine sogenannte „Verdoppelung des Vorsatzes“ vornimmt, zeigt dem Prüfer, dass er den „error in persona“ nicht verstanden hat!

Tatkomplex C – Der Heimweg

1) §§ 212, 211 bzgl. G

a. Tatbestand

i. Obj. Tatbestand

1. Handlung (+)
2. Erfolg (+)
3. Kausalität (+)
4. objektive Zurechnung (+)

ii. subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz

- a. B wollte den A erschießen, nicht den G. Wiederum stellt sich die Frage, ob B Vorsatz bezüglich der Tötung des G hatte. à Problem: Es liegt ein **aberratio ictus** (= Fehlgehen der Tat) vor.

Hier ist der Fehler der A beachtlich: Sie hat die richtige Person anvisiert, aber danebengeschossen. Sie hat nicht auf die falsche Person gezielt. Anvisiert hat sie den richtigen, getroffen aber den falschen. Es kann ihr daher kein Vorsatz unterstellt werden! Der Fehler, der hier zum Tod des G geführt hat, ist in der Außenwelt geschehen.

Der aberratio ictus ist immer beachtlich.

- b. B hat nicht auf G gezielt und wollte ihn auch nicht töten. Sie hatte somit keinen Vorsatz bezüglich der Tötung des G.
- c. Ergebnis: Vorsatz (-)

Hinweis: Der Unterschied zwischen „aberratio ictus“ und „error in persona“ liegt in Folgendem: Beim error in persona passiert der Fehler (schon) im Kopf des Täters, beim aberratio ictus passiert der Fehler (erst) in der Außenwelt.

Zusammenfassung:

„**Error in persona**“ = Irrtum bezüglich der Person → Der Fehler findet im Kopf des Täters statt.

Grundfall: A schießt auf C, den er (aufgrund einer Verwechslung) für B hält, und trifft C tödlich.

→ Rechtsfolge für den Täter: Der **Vorsatz entfällt nicht**, weil er die von ihm anvisierte Person, auf die er seinen Vorsatz konkretisiert hat, getroffen hat!

„**Aberratio ictus**“ = Fehlgehen der Tat → Der Fehler findet in der Außenwelt statt.

Grundfall: A schießt in Tötungsabsicht auf B, verfehlt ihn jedoch und trifft den C tödlich.

→ Rechtsfolge für Täter: Der **Vorsatz entfällt**; statt dessen liegt eine Strafbarkeit wegen versuchter Tötung (bzgl. dem eigentlichen Opfer) und fahrlässiger Tötung (bzgl. dem tatsächlichen Opfer) vor!

- 2) § 222 bzgl. G

Klausuraufbau bei Fahrlässigkeitsstrafbarkeit:

- 1) Tatbestand
 - a. Eintritt und Verursachung des Erfolgs

Hinweis: Bei schlichten Begehungsdelikten reicht hier die Tatbestandsverwirklichung aus!

- b. Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (= *objektive Sorgfaltspflichtverletzung*) bei *objektiver Vorhersehbarkeit* des Erfolges.
 - c. Objektive Zurechnung
 - i. Schutzzweckzusammenhang
 - ii. Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - iii. Eigenverantwortlichkeitsprinzip
- 2) Rechtswidrigkeit
- 3) Schuld

- a. Persönliche Vorwerfbarkeit der tatbestandlich-widerrechtlichen Handlung: Liegt eine Nichterfüllung der objektiven Sorgfaltsanforderungen trotz ausreichender persönlicher Fähigkeiten (= *subjektive Sorgfaltspflichtverletzung*) bei *subjektiver Vorhersehbarkeit* des Erfolges vor?

Hinweis: Bei Fahrlässigkeitsdelikten wird freilich nicht nach objektivem und subjektivem Tatbestand unterschieden, da der Täter **nicht vorsätzlich** gehandelt hat! Das zeichnet gerade die Fahrlässigkeitsdelikte aus!

- a. Tatbestand
 - i. Erfolg → Tod des G (+)
 - ii. Handlung → Schuss (+)
 - iii. Kausalität → (+)
 - iv. Objektive Sorgfaltswidrigkeit → War der Erfolg objektiv vermeidbar? (+) → **Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt** → bei objektiver Vorhersehbarkeit des tatbestandlichen Erfolges
 - v. Obj. Zurechnung → Hat sich die rechtlich missbilligte Gefahr im Erfolg verwirklicht? (+)
 - 1. Schutzzweckzusammenhang → wenn die verletzte Sorgfaltsnorm dazu dient, den eingetretenen Erfolg zu verhindern, dann hat der Täter ein **rechtlich relevantes Risiko geschaffen** → (+) (= rechtlich missbilligte Gefahr)
 - 2. Pflichtwidrigkeitszusammenhang → die Pflichtwidrigkeit des Verhaltens (= rechtlich missbilligte Gefahr) muss sich im konkreten Erfolg verwirklicht haben → (+) (= im Erfolg verwirklicht)
 - 3. Eigenverantwortlichkeitsprinzip → es handelt sich um die schon erwähnte eigenverantwortliche Selbstgefährdung (→ Heroin-Spritzen-Fall) → hier (-)
 - 4. → objektive Zurechnung (+)
- b. Rechtswidrigkeit (+)
- c. Schuld
 - i. Persönliche Vorwerfbarkeit der tatbestandlich-widerrechtlichen Handlung?
 - 1. Nichterfüllung der objektiven Sorgfaltsanforderungen trotz ausreichender persönlicher Fähigkeiten (subjektive Sorgfaltspflichtverletzung) bei subjektiver Vorhersehbarkeit des Erfolges sowie des Kausalverlaufs → (+)
 - 2. = KURZ: Subjektive Sorgfaltswidrigkeit → Erfolg subjektiv vorhersehbar und vermeidbar? → (+)
 - ii. Ergebnis: Schuld (+)

3) § 212, 211, 22, 23 bzgl. A

- a. Vorprüfung
 - i. Kein Erfolg (+)
 - ii. Versuch strafbar (+)
- b. Tatentschluss
 - i. Vorsatz bzgl. der obj. TB-Merkmale (+)
 - ii. Vorsatz bzgl. Obj. Mordmerkmale
 - 1. Heimtücke (+)
 - iii. subj. Mordmerkmale
 - 1. niedrige Beweggründe (+)
- c. unmittelbares Ansetzen
 - i. (+), B hat schon geschossen (s.o.)
- d. Rechtswidrigkeit (+)
- e. Schuld (+)
- f. Konkurrenzen → § 222 - § 52 - §§ 212, 211, 22, 23 I

Hinweis: Hier kommt es nicht zu einer Verdoppelung des Vorsatzes, da ein Fahrlässigkeits-Tatbestand (KEIN VORSATZ!) und ein Versuchs-Tatbestand (VORSATZ!) bejaht werden.

Konkurrenzen insgesamt: §§ 223, 224 I Nr. 1, 3, 5 – § 52 – §§ 212, 22, 23 I
in Tatmehrheit (§ 53) mit
§§ 212, 211 – Spezialität – §§ 223, 224 I Nr. 1, 3, 5
in Tatmehrheit (§ 53) mit
§ 222 – § 52 – §§ 212, 211, 22, 23 I